

Die formelle Enteignung

altStGHG konnte der Staatsgerichtshof zur Abklärung von Tatfragen ein Ermittlungsverfahren nach den Vorschriften des LVG durchführen, soweit die Sache nicht spruchreif war. Aus diesem Grunde stellte denn auch der Staatsgerichtshof fest, dass er ein «unabhängiges Gericht im Sinne von Art. 6 EMRK» sei.³⁸⁸ An dieser Aussage hat das Staatsgerichtshofgesetz vom 27. November 2003 nichts geändert. Das Verfahren richtet sich nach Art. 38 ff. StGHG, wobei ergänzend ebenfalls die Vorschriften des LVG Anwendung finden.

Als Gericht von gleicher Bedeutung ist auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) zu betrachten, die gegen Entscheidungen der Regierung über den Umfang der zu expropriierenden Objekte und über die näheren Modalitäten, unter welchen eine Expropriation durchzuführen ist (§ 3 ExprG), mit Beschwerde angerufen werden kann (Art. 97 Abs. 1 LV; neu: Art. 102 Abs. 5 LV).³⁸⁹ Wird gegen die Entscheidung der Regierung, soweit sie den Entschädigungsbetrag festsetzt, Einsprache erhoben, erlässt das Landgericht als ordentliches Gericht den «Bescheid» und im Falle des «Rekurses» die ihm übergeordneten Gerichte (§§ 8 und 8 ExprG), so dass das Expropriationsgesetz den von Art. 6 Abs. 1 EMRK geforderten Rechtsschutz garantiert.

388 StGH 1992/8, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 77 (80).

389 Vgl. Sprenger, S. 367 f.; Kley, Verwaltungsrecht, S. 288 ff.